

496/SN-SLIME
496/SN-SLIME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)
SUME/1987

496/SN-SLIME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)



UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
Universitätsstraße 65-67, A-9022 Klagenfurt

**Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften und Informatik
Der Dekan**

An das
Präsidium des Nationalrates

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich C. Mayr
Universitätsstraße 65-67

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien
im Dienstwege

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Zahl: 60/96

Tel.: ++43(0)463/2700-6228 Fax: ++43(0)463/2700-6205

Mail: wiwiinf@uni-klu.ac.at

Zahl: zu 268-94/95

Gesehen und in Urschrift dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Wien vorgelegt. Klagenfurt, am 7. Januar 1996/eh

Klagenfurt, am 15. JAN 1996

Der Rektor

**Stellungnahme der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
der Universität Klagenfurt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien
an Universitäten (UniStG) BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95**

GESETZENTWURF
59
-GE/19 P5
Datum: 17. JAN. 1996
Verf. 18.1.96

J. Schefbeck

1. Vorbemerkung

Da nach unserem Kenntnisstand allein aus dem Bereich der Universität Klagenfurt und auch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik sowie von anderen Universitäten und Organisationen eine Vielzahl von Stellungnahmen ergangen ist, beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf diejenigen Aspekte des Gesetzentwurfs, die für unsere Fakultät von spezifischer bzw. grundsätzlicher Bedeutung sind.

Im Sinne einer möglichst prägnanten und lesbaren Form wird in dieser Stellungnahme auch auf umfangreiche Begründungen zu den einzelnen Aussagen verzichtet. Sollten diese gewünscht werden bzw. weiterer Erklärungsbedarf bestehen, so ist die Fakultät hierzu gerne bereit.

2. Überblick

Die Fakultät begrüßt die Versuche und Ansätze

- zu einer **Vereinheitlichung** der bisherigen zahlreichen Regelungen des Studien- und Prüfungsrechtes,
- zu einer stärkeren **Selbstbestimmung** der Universitäten,
- zu einer höheren **Verwaltungseffizienz** bzw. Kostenreduktion,
- universitäre Lehre nicht nur unter Ausbildungs-, sondern auch unter **Weiterbildungsaspekten** zu sehen.

Sie bedauert jedoch, daß diese Ziele bei weitem nicht erreicht werden. Schlimmer noch, die Umsetzung der Vorschläge würde in manchen Belangen sogar zu deutlichen Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Situation führen, etwa in bezug auf einen effizienten Personaleinsatz. Generell ist zu befürchten, daß die **Ausbildungsqualität internationalen Maßstäben nicht mehr standhält** und künftige Generationen von Studierenden schwerwiegende Nachteile - insbesondere auf dem transnationalen Arbeitsmarkt - in Kauf nehmen müßten. Durch die starke Orientierung auf Verwertung entsteht außerdem der Eindruck, daß mit dem Entwurf nicht die laut UOG geforderte *wissenschaftliche* Berufsvorbildung angestrebt wird, sondern die eher anderen Bildungseinrichtungen zukommende Berufsausbildung. Langfristige Studienziele laufen Gefahr, vernachlässigt zu werden, selbst wenn sie berufsbezogen sind. Das seit Jahrhunderten unangefochtene Ziel, das allgemeine Bildungsniveau auch durch wissenschaftliche Studien zu heben, wird übersehen. Auch der Aspekt der Weiterbildung wird zu wenig berücksichtigt. Gerade an der Universität Klagenfurt betreiben aber viele Studierende ihre Studien aus fachwissenschaftlichem Interesse neben ihren sonstigen Tätigkeiten.

Die an sich wünschenswerte rechtliche Vereinheitlichung sollte bewährte spezifische Studiengestaltungen nicht verhindern, die es den Universitäten ermöglichen, besondere Profile zu entwickeln. Beispielsweise hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt ihr **spezifisches Profil in der Anwendungsorientierung**. Diese ist in den meisten Studiengängen der Fakultät u.a. durch ein obligatorisches Praxissemester verankert, welches in einem betrieblichen Umfeld abzuleisten ist. Die Reduktion des Studiums der Angewandten Betriebswirtschaftslehre auf ein achtsemestriges Standardstudium würde dieses von der Wirtschaft höchst anerkannte besondere Merkmal beseitigen.

Im folgenden wird auf negative Aspekte speziell aus der Sicht der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt eingegangen.

3. Detailspekte

3.1 Vereinheitlichung

Die Vereinheitlichung auf nur zwei Studienarten, nämlich Diplom- und Doktoratsstudien, ist zu radikal und verursacht Ungereimtheiten.

Kurzstudien sollten **beibehalten** bzw. gar **auf weitere Richtungen ausgeweitet** werden, aber mit einem gegenüber Diplomstudien **deutlich unterscheidbaren akademischen Grad** abgeschlossen werden können (nicht "Mag." oder "Dipl.-Ing.", eventuell "Bacc." oder "Lic."). Die derzeitigen Kurzstudien der Datentechnik und Versicherungsmathematik werden bisher (zu Recht) nur als Abschluß der 1. Diplomprüfung für Informatik bzw. der Langzeitform Versicherungsmathematik angerechnet. Die vorgesehene Regelung würde bedeuten, daß Studierende, die nach der 1. Diplomprüfung (Grundlagenerwerb) ihr Studium beenden, denselben akademischen Grad erhalten wie jene, die das Studium erfolgreich abschließen.

Wie bereits im Überblick angeführt, boten die bisherigen Studienzweige Möglichkeiten der Entwicklung spezifischer Profile unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse oder Besonderheiten. Sollte diese bisher bewährte Möglichkeit tatsächlich aufgehoben werden, halten wir es für erforderlich, der jeweiligen Bezeichnung eines Studiums lt. Katalog einen profilierenden Zusatz beifügen zu können, etwa der Form

- Studium Informatik, Profil Angewandte Informatik,
- Studium Betriebswirtschaftslehre, Profil Angewandte BWL,
- Studium Technische Mathematik, Profil Angewandte Wirtschaftsmathematik.¹

In Klagenfurt weisen diese Studien als gemeinsames Merkmal ein Praxissemester auf und unterscheiden sich dadurch wesentlich von den vergleichbaren sonstigen Studien in Österreich. Im übrigen entstehen über die Praxissemester-Projekte intensive Beziehungen zwischen Universität und regionaler (und auch überregionaler) Wirtschaft, die ihrerseits in anwendungsorientierte Forschungsk Kooperationen münden. Dieses Praxissemester sollte auch für die (Angewandte) Betriebswirtschaftslehre (in Klagenfurt derzeit ein neunsemestriges Studium) unbedingt erhalten bleiben.

Eine Regelung unserer Angewandten Betriebswirtschaftslehre unter den allgemeinen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bedingungen (2.6.1-2.6.11) hätte neben Identitätsverlust aufgrund der reduzierten Stundenzahl aber auch schwerwiegende inhaltliche Abstriche und damit Qualitätsverlust zur Folge. Abgesehen davon hat sich der Studienplan der Angewandten BWL in der Praxis bewährt (er wurde auch unter Beiziehung von Praktikern entwickelt) und wurde bereits zweimal evaluiert. Eine Reduzierung auf acht Semester (120 Wochenstunden) würde eine jahrelange Entwicklungsarbeit zerstören und die Wettbewerbsfähigkeit der Klagenfurter Absolventen (insbesondere durch den Wegfall des Praxissemesters) beeinträchtigen.

Wir fordern daher die **Beibehaltung der Angewandten BWL** im bisherigen Ausmaß.

3.2 Lehramt Informatik

In der Aufzählung der Studien fehlt ein Lehramtsstudium Informatik. Für ein derartiges Studienangebot besteht aber großer Bedarf sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich. Schließlich ist die Informatik heute eine der zentralen Basis- und Querschnittsdisziplinen.

Ein zwischen Universitäten und Pädagogischen Instituten abgestimmter Studienplan liegt vor. Die Fakultät könnte dieses Studium mit vergleichsweise geringem Aufwand anbieten.

3.3 Individuelle Diplomstudien

Grundsätzlich sind Studien mit hohem Grad an Selbstorganisation zu begrüßen. Die Einführung von **individuellen Diplomstudien** in der vorgesehenen Form ist jedoch abzulehnen: Derartige Studien sollten nämlich nicht nur formalen Prüfungen durch den Rektor unterliegen, vielmehr sind inhaltliche Prüfungen unbedingt erforderlich, um die Studierenden bei der Einschätzung der fachlichen Entwicklungen und der inhaltlichen Planungen (des Lehrangebots an der Universität) unterstützen zu können. Außerdem muß auch das Umfeld (spätere Arbeitgeber etc.) ein gewisses Vertrauen in die inhaltliche Qualität akademischer Abschlüsse entwickeln können. Schließlich scheint eine Fixierung auf 6 Semester und 100 Wochenstunden willkürlich und unangemessen. Diese Untergrenzen sollten sich am akademischen Fach und Grad (er wird im Gesetz überhaupt nicht angesprochen) orientieren. Im übrigen steht zu

¹ Zielführend wäre auch eine Heraushebung, wie sie im Entwurf für die Studien Technische Chemie, Maschinenbau und Bauwesen mit eigenen wirtschaftlichen Ausrichtungen vorgesehen sind (2.1.34 - 2.1.36).

befürchten, daß aufgrund des Fehlens anderer Mechanismen zur Entwicklung neuer Studien diese individuellen Studien leicht zu neuen Massen- bzw. Modestudien werden könnten.

Individuelle Studien sollten also eher so geregelt werden, daß sie zu einer inhaltlich sinnvollen Herausforderung für kreative und innovative Studierende werden. Zur Entwicklung neuer Studienangebote sollte dagegen wieder das Instrument des Studienversuchs vorgesehen werden.

3.4 Umbenennung der technischen Studien

Die **Umbenennung der technischen Studien** in ingenieurwissenschaftliche Studien und die Änderung der eingeführten und in der Praxis hochangesehenen entsprechenden akademischen Grade ist abzulehnen.

3.5 Aufwand der Studienplanentwicklung

Es ist einsichtig, daß eine höhere Universitätsautonomie auch mehr Verwaltungsarbeit bedeutet. Allerdings ist der derzeit vorgeschlagene Prozeß (Stuko - Gesamtstuko - Beiziehung von Vertretern der Wirtschaft und beruflichen Interessenvertretern - ministerielle Oberaufsicht) so **vielschichtig**, daß ein zu großer Arbeitszeitaufwand für die Universitätslehrer entsteht und hohe Reise- und Tagungskosten anfallen werden.

Bei der derzeit geplanten Erstellung des Verwendungsprofils scheinen die Teilnehmer überfordert zu werden, weil alle diese an sich wichtige Tätigkeit nur **neben** ihren sonstigen Verpflichtungen durchführen werden können; außerdem steht die allzu einseitige Orientierung an "brauchbarem" Wissen im Gegensatz zur Tradition der Universitäten, die neben der Berufsvorbereitung auch eine generelle wissenschaftliche Kompetenz vermitteln sollen. (Erfolgt deshalb die Umbenennung von technischen Studienrichtungen in ingenieurwissenschaftliche?)

Der **Prozeß der Studienplanentwicklung** und Studienplanänderung soll gestrafft und die Forderung des **Verwendungsprofils** neu überdacht werden. Selbstverständlich sollen gerade technische und wirtschaftliche Studien nicht nur Selbstzweck sein, dem Verwendungsprofil sollte aber dennoch nur eine **Hilfsfunktion** bei der Erstellung des Studienplanes zukommen. Die Erstellung eines Verwendungsprofils könnte **außeruniversitär** erfolgen und entsprechendes Datenmaterial den Stukos zur Verfügung gestellt werden. Darauf bezugnehmend könnten diese **Bildungsziele** erarbeiten, die wissenschaftlichen Studien entsprechen, also **nicht nur wirtschaftsorientiert** sind.

3.6 Administrativer Aufwand

Die vorgesehene Verwaltungsvereinfachung gilt allenfalls nur für Studierende und Bedienstete der allgemeinen Verwaltung, auf die Universitätslehrer kommt hingegen wesentlich mehr Verwaltungsarbeit zu. Daher sind die prognostizierten Einsparungen unrealistisch, überdies blieben die Folgen für Forschung und Lehre unberücksichtigt. Insgesamt ist der Tenor zu beobachten, daß man, im Gegensatz zu den Studierenden, von einem negativen Bild der Universitätslehrer ausgeht. Dies gilt insbesondere für die neuen Prüfungsregelungen.

Abwicklung und Administration von Prüfungen müssen vereinfacht und es muß auf Folgekosten Rücksicht genommen werden; z.B. muß die **Anzahl der kommissionellen Prüfungen** reduziert werden und die **schriftliche Begründung** von negativen Beurteilungen entfallen². Die schriftliche Begründung scheint auch in einem technischen Widerspruch zu einer maschinellen Zeugnisausfertigung zu stehen. - **Diplomprüfungen** sollen von den Gesamtstukos **geregelt** und **Diplomprüfungsfächer** (wie auch Kernfächer) **taxativ aufgezählt** werden.

3.7 Zulassung und Studienunterbrechungsmöglichkeiten

Bei der **Zulassung** sollte man zwischen **2 Arten von Studierenden** unterscheiden: **Voll- und Teilzeitstudenten** (berufstätige bzw. an **Weiterbildung** interessierte Studenten).

Zur Vermeidung von Härtefällen sollten **Studienunterbrechungsmöglichkeiten** bzw. Wechsel des Studierendenstatus eingebaut werden. Die vielen neuen Studien- und Prüfungserleichterungen (Überschreitung der Regelstudienzeit bis zum Dreifachen, fünfmaliges Antreten zu Prüfungen, erfolgreiche Ablegung einer Prüfung für die Verlängerung der Zulassung) sollen dann nur für die 2. Gruppe gelten, für die sie dann auch tatsächlich sinnvoll sind³. Durch dieses Vorgehen können jedoch semesterweise große Schwankungen in den Studentenzahlen und Lehrveranstaltungsanforderungen auftreten, so daß man auf einen **semesterweisen Wiederzulassungsmodus** zurückgreifen sollte, um besser planen zu können.

3.8 Reprobationsfrist

Reprobationsfrist ist beizubehalten, da sie sich in der Praxis (intensiveres "Nachstudium") bewährt hat.

3.9 Eingangsvoraussetzungen

Eingangsvoraussetzungen für die Erstzulassung zu den entsprechenden Studien (wie Kenntnisse aus Rechnungswesen, Mathematik, Datenverarbeitung u.ä., aber auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache) sollten **bleiben**.

3.10 Eingangsphase

An der Regelung einer **Eingangsphase** sollte ebenfalls festgehalten werden. Die Studierenden müssen durch Prüfungen rechtzeitig feststellen können, ob sie für das gewählte Studium geeignet sind. Dadurch könnte die drop out-Quote gesenkt werden wie auch durch Einführung von **unterstützenden Lehrveranstaltungen** im Grundlagenerwerb.

² Die hier im Entwurf gewählte Methodik der an sich begrüßenswerten Erhöhung des Rechtsschutzes im Prüfungsverfahren ist gänzlich ungeeignet und realitätsfremd; sie verkennt die zwischen Prüfern und Kandidat/inn/en vorliegende Interessenlage. Sinnvoller wäre es, z.B. im Sinne von 'Peer Reviews' Universitätsorgane (etwa den Studiendekan) mit der Kompetenz zur stichprobenartigen Überprüfung der Prüfungsverfahren auszustatten.

³ Selbstverständlich sind aber auch geeignete Schranken gegen den Mißbrauch dieser Möglichkeit vorzusehen.

3.11 Freie Wahlfächer

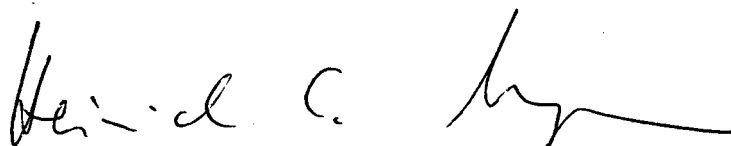
Die Erhöhung und einheitliche Festlegung der **freien Wahlfächer** auf 20 Wochenstunden erscheint unzweckmäßig, sie könnte in manchen Fächern sogar eine unnötige oder unerwünschte Spezialisierung bewirken. Vorteilhafter wäre es, die Zahl der für freie Wahlfächer vorzusehenden Stunden proportional (also in Form eines Prozentsatzes) zum Gesamtstundenumfang festzulegen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, auch den Wahlfachbereich zu strukturieren (in gebundene und freie Wahlfächer).

3.12 Übergangsfristen

Die Studien der "Angewandten Wirtschaftsmathematik", der "Angewandten BWL" und der "Angewandten Informatik" an unserer Fakultät haben relativ 'junge' Studienpläne (die beiden letzteren entstanden beispielsweise aus Studienversuchen). Eine **Umstellung** auf das UniStG ist daher erst nach einer angemessenen Konsolidierungszeit von mehreren Jahren sinnvoll. Die Übergangsfristen sind daher entsprechend vorzusehen.

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt erwartet, daß der vorliegende Entwurf unter Berücksichtigung der Einwände überarbeitet und und zu einer neuerlichen Begutachtung vorgelegt wird.

Für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik



Der Dekan

Klagenfurt, 7. Jänner 1996

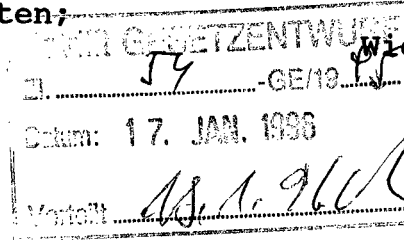
497/SN - SUME
SUME 1/1996

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1160.10/93-I.2/96

SB: Mag. Breit; DW:3456
Dr. Grubmayer; DW:3256

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Studien an Universitäten;
Begutachtungsverfahren



Wien, am 15. Jänner 1996

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.:

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 15. Jänner 1996

DVR: 0000060

GZ 1160.10/93-I.2/96

SB: Mag. Breit; DW:3456
Dr. Grubmayer; DW:3256

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Studien an Universitäten;
Begutachtungsverfahren

zu do. Zl.68.242/145-I/B/5A/95
vom 29. Juni 1995

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
z.Hd. Mag. Faulhammer

Zu dem mittels do. Zl.68.242/145-I/B/5A/95 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten beehrt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten/Völkerrechtsbüro wie folgt Stellung zu nehmen:

I. EU-Konformität:

1. EG-Rechtslage in Bezug auf Gebühren (Studienbeiträge)

In seinem Urteil vom 13. Februar 1985, Rs 293/83, Françoise Gravier gegen Stadt Lüttich, Slg. 1985, 593, Rn 26, hat der EuGH ausgeführt, daß "eine Abgabe, Einschreibe- oder Studiengebühr für den Zugang zum berufsbildenden Unterricht"... "eine gegen Artikel 7 EWG-Vertrag verstoßende Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit" darstelle, "wenn sie von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, nicht aber von inländischen Studenten erhoben wird." Diese Rechtssprechung wurde mehrfach bestätigt (EuGH, Rs. 24/86, Blaizot u.a. gegen Universität

- 2 -

Lüttich, Slg. 1988, 379, Rn 4; EuGH, Rs 357/89, V.J.M. Raulin gegen Minister van Onderwijs en Wetenschappen, Slg. 1992 I 1027, Rn 31; EuGH, Rs 47/93, Kommission gegen Königreich Belgien, Slg. 1994 I-1593, Rn 11). Es gilt also im gleichen Maße wie für Staatsangehörige des Aufenthaltsstaats Befreiung von den Studiengebühren (Lenz, EG-Vertrag Kommentar (1994), Art. 8a, Rn 6; Gröben-Thiesing-Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag (4. Auflage), Art. 128, Rn 23).

Zur Problematik der Zulassung von Studenten aus EG-rechtlicher Sicht siehe gleich unten.

2. Entwurf

a) "Studienbeitrag für Fremde"

Der Entwurf enthält im § 14 Abs 1 Z 7, § 20 Z 4, § 23 Abs 1 Z 6 und § 24 Abs 1 Z 5 Hinweise auf den "Studienbeitrag für Fremde".

Andererseits enthält der Entwurf keine ausdrückliche Definition des "Fremden". Allerdings unterscheidet § 10 Abs. 3 (wie auch § 14 Abs. 4) des Entwurfs zwischen "österreichischen Staatsbürgern", "Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes" und "anderen Fremden". Da somit Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU auch "Fremde" sind, könnte gefolgert werden, daß ihnen die Bezahlung der genannten Studienbeiträge obliegt, während dies nicht für österreichische Staatsbürger gilt.

Aus ho. Sicht ist daher das nicht näher definiert Abstellen auf "Fremde" problematisch. Zwar ergibt sich aus einem anderem Gesetz, dem Hochschul-Taxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972 idF 307/1992, insbesondere aus dessen § 1 Abs. 3, daß Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU mit Österreichern in bezug auf Beiträge gleichgestellt sind, doch wäre es der Rechtsklarheit förderlich im vorliegenden Entwurf eine eindeutigere Regelung zu treffen.

Es wird angeregt, die Notwendigkeit des Ausdrucks "andere (Fremde)" in §§ 10 Abs. 3 und 14 Abs. 4 zu prüfen.

b) "Besondere Universitätsreife" - § 16

EG-rechtlich gehört zu den Rechten der Studenten auch das "Recht auf Zulassung zu den Lehrveranstaltungen unter den selben Voraussetzungen wie Inländer" (Groeben-Thiesing-Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag (4. Auflage) Art. 128, Rn 23, Fn 69 unter Berufung auf Rn 19 des oz. Gravier-Urteils, in der von "Zugang zum Unterricht...im Bildungswesen" und nicht nur von den finanziellen Voraussetzungen für diesen Zugang die Rede ist; vgl. auch ohne nähere Ausführung Lenz, Kommentar, a.a.o., Art. 8a, Rn 6, wonach "nach der Rechtssprechung des Gerichtshofs"...sich hinsichtlich des Zugangs zu Bildungseinrichtungen eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten" verbiete).

Problematisch erscheint deshalb auch § 16 des Entwurfs: Danach sind die studienspezifischen Erfordernisse für die Zulassung, die im Ausstellungsland der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen, ebenfalls nachzuweisen. Dies erscheint nach ho. Auffassung als verschleierte Diskriminierung. Der Inhaber eines deutschen Abiturzeugnisses, der den deutschen numerus clausus nicht erfüllt, dürfte nach diese Bestimmung in Österreich ebenfalls nicht studieren, während der Inhaber eines österreichischen Maturazeugnisses in Österreich sehrwohl studieren kann, da es keinen numerus clausus gibt. Dem BMAA ist bewußt, daß es sich dabei um ein brisantes politisches Problem handelt, das sehr vorsichtig zu behandeln ist, da es keine politisch annehmbare Lösung gibt: Weder die Einführung eines numerus clausus in Österreich noch die Beseitigung der in § 16 enthaltenen "besonderen Universitätsreife" erscheint derzeit möglich. Letzteres würde wahrscheinlich eine Überflutung mit deutschen Studenten bedeuten, die den numerus clausus in der BRD nicht geschafft haben.

- 4 -

c) Aufenthaltsrecht - § 11 Abs. 2

Da seitens des BWFK geplant ist, § 11 Abs. 2 über das Aufenthaltsrecht aus dem Entwurf zu entfernen, wird hier nicht näher auf diese Problematik eingegangen, jedoch darauf hingewiesen, daß nach der Richtlinie 93/96/EWG über das Aufenthaltsrechts der Studenten seitens des Studenten der Nachweis der erforderlichen Mittel (auch Krankenversicherung) und der Einschreibung bei einer Hochschule erbracht werden muß (Art. 1) Art. 4 sieht dann vor, daß das Aufenthaltsrecht besteht, solange die Berechtigten die Bedingungen des Art. 1 erfüllen. Daher ist zweifelhaft, aber hier nicht weiter zu untersuchen, ob § 11 Abs. des Entwurfs, der von "angemessener Studiendauer" und vom "Nachweis des Studienerfolgs" spricht, richtlinienkonform ist.

II. Allgemeines Völkerrecht:

Die durch den Entwurf bewirkte Verlagerung von Kompetenzen auf die Universitäten erscheint aus ho. Sicht aus folgenden Gründen problematisch:

Die bestehenden Abkommen mit Italien über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel enthalten Listen mit genauen Bezeichnungen der als gleichwertig anerkannten Studienrichtungen und -zweige und akademischen Grade.

Nicht nur die zum Teil durch den Gesetzesentwurf selbst bewirkten Änderungen (Anlage 1), sondern auch die für die Universitäten geschaffene Möglichkeit, die einzelnen Diplom- und Doktoratsstudien weitgehend eigenverantwortlich zu gestalten, könnten zu Abkommenswidrigkeiten führen.

Es wäre daher zumindest die Beachtung der Abkommensbestimmungen durch die Universitäten im Wege entsprechender organisatorischer Maßnahmen sicherzustellen.

(Vgl. bereits ho. Schreiben Zl.1170.27/217-I.2/95 vom 5. 10.1995)

III. Generelle Bemerkungen:

1. 2. Abschnitt, Zulassung zum Studium

In den Zulassungsbedingungen scheint der Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache nicht mehr auf. Laut Entwurf hat zwar der Rektor einer Universität vor der Zulassung die Ablegung von Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse erforderlich sind; darunter könnte auch der erforderliche Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache fallen. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, daß die Bundesrepublik Deutschland zwingend den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für alle Studenten vorschreibt; vor kurzer Zeit wurde sogar eine Erschwernis dieser Zulassungsprüfung durchgeführt, indem statt des früher geforderten Nachweises der "Grundstufe" nun die erfolgreiche Ablegung der "Mittelstufe" von Sprachdiplomen gefordert wird. Auch in der Schweiz ist im deutschsprachigen Teil der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ebenso obligat wie im französischsprachigen Teil jener der französischen Sprache. (Wenn Österreich bei ausländischen Studenten auf diese Vorbedingung verzichtet, läuft es Gefahr, daß vorwiegend jene Ausländer zum Studium nach Österreich kommen, die den Anforderungen in Deutschland und der Schweiz nicht gewachsen sind.)

2. Teil B - Anlagen zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten: Diplomstudien 2.2 kulturwissenschaftliche Studien:

Es wird darauf hingewiesen, daß in mehreren Reformländern nach dem Wendejahr 1989 6-semesterige Studien, in denen nur ein Fach studiert werden mußte, eingeführt wurden.

- 6 -

Aufgrund der Erfahrungen, die in diesen Ländern mit den Studien und den Absolventen dieser Studien gesammelt wurden, wurden in den meisten Fällen diese Kurzstudien bereits wieder abgeschafft. Bevor Österreich diese 6-semesterigen Studien einführt, scheint es angezeigt, sich über die im Ausland gemachten Erfahrungen mit ähnlichen Studiengängen zu informieren.

Wien, am 15. Jänner 1996

TRAUTTMANSDORFF m.p.